



Satzung

der Privatuniversität Schloss Seeburg

Abschnitt 1: Rechtsstellung, Aufgaben und Grundsätze

- § 1. Rechtsstellung**
- § 2. Aufgaben**
- § 3. Grundsätze**

Abschnitt 2: Aufbau und Organisation

- § 4. Organe, Mitglieder und Gruppen**
- § 5. Universitätsleitung**
- § 6. Rektor:in**
- § 7. Geschäftsführung**
- § 8. Kanzler:in**
- § 9. Universitätsrat**
- § 10. Senat**
- § 11. Fakultäten**
- § 12. Lehrkörper**
- § 13. Berufungsverfahren**
- § 14. Akademische Ehrungen**
- § 15. Verwaltung**
- § 16. Studierende**
- § 17. Studierendenvertretung**
- § 18. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**
- § 19. Forschungsethikkommission**
- § 20. Evaluierung und Qualitätsmanagement**

Abschnitt 3: Studium und Prüfung

- § 21. Studienberatung**
- § 22. Immatrikulation**
- § 23. Förderungen und Finanzierung des Studiums**
- § 24. Zulassung, Studienordnungen, Abfassung der Abschlussarbeiten und Abschlüsse**
- § 25. Unterbrechung des Studiums und Erlöschen der Zulassung zum Studium**
- § 26. Anerkennung von Kompetenzen**
- § 27. Widerruf akademischer Grade**
- § 28. Universitätslehrgänge**
- § 29. Behandlung von Beschwerden**

Abschnitt 4: Finanzierung

- § 30. Studiengebühren**
- § 31. Wirtschaftliche Aspekte**
- § 32. Budgetierung**

Abschnitt 5: Schlussvorschriften

- § 33. Aufsicht**
- § 34. Inkrafttreten**

Abschnitt 1: Rechtsstellung, Aufgaben und Grundsätze

§ 1. Rechtsstellung

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg ist eine Universität in privater Trägerschaft.
- (2) Trägerin der Privatuniversität ist die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH mit Sitz in Seekirchen am Wallersee. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH schließt zivilrechtliche Verträge mit Mitarbeitenden, Studierenden und sonstigen Vertragspartnern und gewährleistet so den ordnungsgemäßen Studienbetrieb.
- (3) Die Privatuniversität Schloss Seeburg ist privatwirtschaftlich organisiert und finanziert sich überwiegend aus marktgerechten Studiengebühren.

§ 2. Aufgaben

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg vermittelt die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Anwendung von wissenschaftlichen und berufspraktischen Methoden und Erkenntnissen in einem Beruf und zu verantwortlichem Handeln in einem freien, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.
- (2) Sie orientiert sich bei allen Aktivitäten an internationalen Standards und den Erfordernissen der Berufszugänge. Sie stützt sich dabei auf die Gesetze der Republik Österreich und den von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gesteckten Rahmen; sie berücksichtigt in ihrer Entwicklung und Ausrichtung zudem die fortschreitende europäische Integration.
- (3) Diese spezifischen Bedingungen eines Studiums an der Privatuniversität Schloss Seeburg fördern in besonderem Maße die Entwicklung von Fach- und Sozialkompetenz, personaler Kompetenz und Führungsverantwortung der Studierenden.
- (4) Die Privatuniversität Schloss Seeburg bietet grundständige und aufbauende Studiengänge sowie weiterbildende Universitätslehrgänge an und verleiht nach erfolgreichem Studienabschluss international anerkannte Hochschulgrade (Bachelor, Master und Doktorat).

(5) Das innovative Studienkonzept ermöglicht neben einem klassischen Vollzeitstudium auch eine berufsintegrierte Studienform. Bei der Vermittlung des akademischen Wissens und Könnens werden moderne Technologien und hochschuldidaktisch gestaltete Medien eingesetzt. Berufspraktische Erfahrungen der Studierenden können für die Herstellung von Theorie-Praxis-Bezügen genutzt werden.

(6) Das innovative Studienkonzept ermöglicht in der Regel die Beibehaltung der Berufstätigkeit der Studierenden während des Studiums. Dabei entsprechen die Studiengänge der Privatuniversität Schloss Seeburg sowohl in ihrer Zielsetzung als auch in den Inhalten und Methoden vergleichbaren Angeboten staatlicher Präsenz-Universitäten. Eine Verbindung des Studiums mit einer beruflichen Tätigkeit kann zu einer Verlängerung der Studienzeit führen.

(7) Im Rahmen ihres Bildungsauftrages verfolgt die Privatuniversität Schloss Seeburg einen „blended-learning-Ansatz“. Dabei kombiniert sie die Vorteile verschiedener Lehr- und Lernformen. Auf der Basis einer virtuellen Lernplattform und mediengestützter Lehre werden die Studierenden ins Zentrum des Lernprozesses gestellt. Die Privatuniversität Schloss Seeburg organisiert und moderiert die Lernprozesse mit Hilfe verschiedener Kommunikations- und Informationsinstrumente. Präsenzphasen bieten den notwendigen sozialen Austausch, motivieren und leiten die Studierenden auf ihrem Weg zu einem erfolgreichen Studienabschluss. Lernfortschritt und -erfolg werden kontinuierlich überprüft, um den Lernprozess effektiv und zielgerichtet zu gestalten.

(8) Zur Fortentwicklung von Lehre im innovativen Studienkonzept pflegt die Privatuniversität Schloss Seeburg den Austausch mit staatlichen und privaten Hochschulen, aber auch mit anderen Bildungsträgern auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3. Grundsätze

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg nimmt das Recht zur Selbstverwaltung selbstständig wahr. Sie bildet die notwendigen Organe, um die wissenschaftlich fundierte Bildung und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu ermöglichen und zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden Gesellschaft beizutragen.

(2) Die leitenden Grundsätze der Privatuniversität Schloss Seeburg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

- Freiheit der Wissenschaft in Forschung und Lehre
- Die Einhaltung Guter Wissenschaftlicher Praxis
- Die Verbindung von Forschung und Lehre in einer aktiven und inklusiven Forschungs- und Lerngemeinschaft
- Forschung als Grundlage für die Entwicklung konkreter Lösungen für Fragen aus Wirtschaft und Gesellschaft
- Akzeptanz der Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Ganzheitliche Bildung der Studierenden im Hinblick auf fachliche, methodische, persönliche und soziale Kompetenzen
- Mitwirkung der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten
- Gleichstellung aller Geschlechtstypen
- Inklusion und Zugehörigkeit von allen Anspruchsgruppen
- Transparente Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen
- Stetige Weiterentwicklung aller Prozesse durch Einbettung in das Qualitätsmanagement
- Wirtschaftlichkeit und Effizienz

Abschnitt 2: Aufbau und Organisation

§ 4. Organe, Mitglieder und Gruppen

(1) Organe der Privatuniversität Schloss Seeburg sind:

- die Universitätsleitung
- der Universitätsrat
- der Senat

(2) Mitglieder der Privatuniversität Schloss Seeburg sind alle an der Privatuniversität Schloss Seeburg Beschäftigten sowie die immatrikulierten Studierenden. Der Senat kann auf Vorschlag der Rektor:in weitere Personen als Mitglieder der Universität bestimmen.

(3) Für die Vertretung in Gremien bilden folgende Mitglieder je eine Gruppe:

- die Universitätsprofessorenschaft
- die wissenschaftlich Mitarbeitenden
- die Studierenden
- die sonstigen an der Universität angestellten Personen

§ 5. Universitätsleitung

(1) Der Universitätsleitung gehören an

- a) Rektor:in
- b) die Geschäftsführer:in
- c) Kanzler:in in beratender Funktion.

(2) Eine Personalunion von Rektor:in und Geschäftsführer:in ist möglich. Die Universitätsleitung leitet die Universität und ist oberste Schlichtungsinstanz in allen Fragen der Selbstverwaltung. Sie hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Festlegung und Umsetzung des Leitbildes der Privatuniversität Schloss Seeburg nach Anhörung des Senats
- Antragstellung bzgl. Akkreditierungsverfahren bei Studiengängen und Universitätslehrgängen nach Information der Trägerschaft
- Beschluss von Änderungen der Satzung auf Vorschlag des Senats und nach Stellungnahme des Universitätsrates

- Erstellung eines Universitätsentwicklungsplans zur Vorlage und Beschlussfassung an die Trägerschaft nach Stellungnahme des Senats und des Universitätsrates
- Erstellung eines Jahresbudgets einschließlich Investitions- und Personalplan sowie Budgetzuteilung zur Vorlage und Beschlussfassung an die Trägerschaft
- Erstellung von Organisationsplan und -richtlinien der Universität, sowie Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten nach Stellungnahme des Senats und des Universitätsrates
- Einrichtung von neuen Fakultäten nach Anhörung des Senats
- Bestellung und Abberufung der Leitung von Organisationseinheiten und wissenschaftlichen Einrichtungen
- Festlegung und Einhebung der Studienbeiträge
- Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
- Erstellung des Jahresberichts nach Stellungnahme des Senats und des Universitätsrates

Die Universitätsleitung kann Entscheidungen anderer Organe zurückweisen, wenn diese Entscheidungen im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen sowie zu dieser Satzung stehen.

(3) Die Universitätsleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei der oder die Kanzler:in kein Stimmrecht innehat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person, die das Rektorat innehat, den Ausschlag.

§ 6. Rektor:in

(1) Der oder die Rektor:in ist vom Universitätsrat, nach Stellungnahme der Trägerschaft, aus einem Dreievorschlag des Senats zu wählen. Der oder die gewählte Rektor:in wird von der Trägerschaft bestellt. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die Mitgliedschaft in der Universitätsleitung endet mit dem Ende der Funktionsperiode oder durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Der Universitätsrat schreibt nach Zustimmung des Senats die Rektorenposition öffentlich aus. Als Rektor:in kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in leitender Position in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung verfügt.

(3) Zur Besetzung der Position ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören die vorsitzende Person des Universitätsrats und die vorsitzende Person des Senats an. Im Falle eines Interessenkonfliktes entsendet der Senat bzw. Universitätsrat ein Ersatzmitglied.

Zu den Aufgaben der Findungskommission zählen:

- Überprüfung der eingelangten Bewerbungen.
- Aktive Suche nach Personen, die als Rektor:in geeignet wären.
- Anhörung der Vorschläge der Trägerschaft.
- Erstellung eines Vorschlages für die Besetzung der Position an den Senat. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Position am besten geeigneten Personen zu enthalten; die Findungskommission ist berechtigt, auch Personen, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen. Der Dreievorschlag ist binnen acht Wochen ab Einrichtung der Findungskommission abzugeben. Ist die Findungskommission säumig, hat der Universitätsrat an ihrer Stelle binnen weiterer vier Wochen einen Dreievorschlag zu erstellen. Der von der Findungskommission bzw. vom Universitätsrat erstellte Dreievorschlag ist nicht bindend.
- Für die Erstellung des Vorschlages ist die Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einzuholen.
- Die Findungskommission entscheidet mehrheitlich. Im Falle von Stimmengleichheit kommt der vorsitzenden Person im Senat ein Dirimierungsrecht zu.

(4) Die Wiederwahl kann ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der oder die amtierende Rektor:in vor der Ausschreibung der vorsitzenden Person des Senats und der vorsitzenden Person des Universitätsrats ihr Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, sofern der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen.

(5) Der oder die Rektor:in ist die dienstvorgesetzte Person aller an der Privatuniversität Schloss Seeburg tätigen Arbeitnehmenden.

(6) Zu ihren Aufgaben zählen ferner:

- Besetzung des Kanzler:innenamts, nach Anhörung des Senats
- Bestellung der Dekane
- Bestellung der Studiengangsleitungen
- Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessuren
- Führung von Berufungsverhandlungen in Abstimmung mit der Geschäftsführung
- Verhandlung und Abschluss der Leistungs- und Zielvereinbarungen mit hauptberuflichem wissenschaftlichem Personal
- Strategische Steuerung der Forschungs- und Drittmittelaktivitäten unterstützt durch die Abteilung Forschungsförderung und Transfer
- Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)
- Verleihung von akademischen Graden
- Ausübung des Hausrechts
- Repräsentation der Privatuniversität Schloss Seeburg nach außen und Vertretung vor Gericht

(7) Im Zusammenwirken mit den Dekanen trägt der oder die Rektor:in dafür Sorge, dass die Professorenschaft und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

(8) Der oder die Rektor:in hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien und Organe der Universität mit beratender Stimme teilzunehmen, sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten, Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einzuberufen und die Sitzungen zu leiten.

(9) Der oder die Rektor:in kann wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion durch die Trägerschaft, nach Anhörung des Senats und des Universitätsrats, abberufen werden.

(10) Der oder die Rektor:in ernennt aus dem Kreis der Professorenschaft, nach Anhörung des Senats, eine Vertretung.

§ 7. Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird von der Trägerschaft bestellt. Die Vertretung ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Sie ist verantwortlich für alle wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:

- Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens und Festlegung der Richtlinien für die Gebarung
- Erstellung des Rechnungsabschlusses

(3) Als Vertretung der Trägerschaft hat die Geschäftsführung das Recht, bei akademischen Entscheidungen, die die wirtschaftlichen oder strategischen Interessen der Trägerschaft gefährden, ein begründetes Veto einzulegen, da die Trägerschaft auch die finanziellen Ressourcen sicherzustellen hat.

§ 8. Kanzler:in

(1) Der oder die Kanzler:in wird vom Rektorat ernannt; zuvor ist dem Senat und der Trägerschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ernennung setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine nachgewiesene Eignung durch eine leitende berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus. Der oder die Kanzler:in kann durch den oder die Rektor:in abberufen werden; zuvor ist dem Senat und der Trägerschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der oder die Kanzler:in leitet die Verwaltung der Universität. Sie ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der Universität, für die Sicherstellung der technischen Rahmenbedingungen sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der Universitätsinfrastrukturen.

(3) Der oder die Rektor:in kann eine Vertretung für das Kanzler:innenamt ernennen; zuvor ist dem oder der Kanzler:in die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ernennungsvorschläge können von der dem oder der Kanzler:in eingereicht werden. Die Ernennung zur Vertretung nach Satz 1 setzt in der Regel eine leitende Tätigkeit in der Universitätsverwaltung voraus. Ist der oder die Kanzler:in verhindert oder weist er oder sie die Vertretung dazu an, übernimmt diese zeitweise Aufgaben und Funktionen des Kanzler:innenamts. Der oder die Rektor:in kann die Vertretung abberufen.

§ 9. Universitätsrat

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg hat einen Universitätsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Privatuniversität Schloss Seeburg leisten können.

(2) Die Mitglieder des Universitätsrats dürfen nicht Angehörige der Privatuniversität Schloss Seeburg sein. Der oder die Rektor:in sowie die dem Senat vorsitzende Person können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Universitätsrat setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Mitgliedern, die von der Trägerschaft entsandt werden;
- b) zwei Mitgliedern einer anderen staatlichen oder akkreditierten Hochschule, die vom Senat gewählt werden;
- c) einem weiteren Mitglied, das von den unter lit. a und lit. b genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird.

(4) Die in § 9 Abs. 3 lit. b und c genannten Mitglieder dürfen keine Organe oder Gesellschafter der Trägerschaft sein.

(5) Kommt es binnen vier Wochen nach der Entsendung der in § 9 Abs. 3 lit. a und b angeführten Mitglieder zu keiner einvernehmlichen Bestellung eines weiteren Mitglieds gemäß §9 Abs. 3 lit. c, hat die Trägerschaft eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses Mitglied des Universitätsrates vom Senat aus einem Dreievorschlag der Trägerschaft zu wählen, der binnen einem Monat vorzulegen ist.

(6) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Universitätsratsvorsitzenden.

(7) Die Funktionsperiode des Universitätsrates beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

(8) Die Mitglieder des Universitätsrates können wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung aus ihrer Funktion abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist von der Universitätsleitung oder vom Senat zu stellen. Für die Antragstellung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Abberufung sind übereinstimmende Beschlüsse der Universitätsleitung und des Senats notwendig. Für den Abberufungsbeschluss der Universitätsleitung ist Einstimmigkeit, für den des Senats eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

(9) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:

- Stellungnahme zu dem von der Universitätsleitung erstellten Entwicklungsplan;
- Stellungnahme zu dem von der Universitätsleitung erstellten Jahresbericht;
- Stellungnahme zum Beschluss der Universitätsleitung von Änderungen der Satzung auf Vorschlag des Senats;
- Stellungnahme bei der Rektor:innen Wahl;
- Stellungnahme bei einer Rektor:innen Abberufung;
- Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihm von der Universitätsleitung vorgelegt werden.

(10) Entscheidungen, die wirtschaftliche oder strategische Interessen berühren, bedürfen zusätzlich zur Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrats der Zustimmung beider von der Trägerschaft entsandten Mitglieder des Universitätsrats.

§ 10. Senat

(1) Der Senat fasst Beschlüsse in Fragen von Forschung und Lehre, Struktur und Entwicklung der Privatuniversität Schloss Seeburg. Dies umfasst u.a.:

- Mitwirkung bei der Rektor:innen Bestellung u.a. durch Beschluss des Dreievorschlags an den Universitätsrat
- Mitwirkung bei einer Rektor:innen Abberufung
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Einrichtung neuer Studiengänge
- Änderungen von bestehenden Studienangeboten
- Qualitätssicherung in Lehre, Forschung und Verwaltung und Maßnahmen hierzu
- Einsetzung von Kollegialorganen mit oder ohne Entscheidungsbefugnis sowie die Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit dieser Kollegialorgane
- Erarbeitung von akademischen Ordnungen (Habilitationsordnung, Promotionsordnung, Allgemeine Prüfungsordnung)
- Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung

(2) Er muss zu allen Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Privatuniversität Schloss Seeburg sind, gehört werden. Dies umfasst u. a.:

- Pläne zur Universitätsentwicklung
- die innere Struktur der Universität, den Organisationsplan
- den Jahresbericht
- Universitäre Forschungs- und Transferstrategie
- Festlegung und Umsetzung des Leitbildes

- Bestellung und Abberufung einer Stellvertretung für den oder die Rektor:in
- Bestellung und Abberufung des Kanzler:innenamts
- die Einrichtung neuer Fakultäten

(3) Mitglieder im Senat sind mindestens drei Vertretende der Universitätsprofessorenschaft, je eine Vertretung aus den Gruppen der wissenschaftlich Mitarbeitenden, der Studierenden sowie des allgemeinen Universitätspersonals. Die Universitätsleitung kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Alle Vertretenden im Senat sind in geheimer schriftlicher Wahl von den jeweiligen Gruppen zu bestellen.

(5) Für jedes Mitglied des Senats ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes des Senats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen.

(7) Ein Mitglied des Senats scheidet auch vorzeitig aus, wenn es nicht mehr jener Wählergruppe angehört, von der es bestellt wurde.

(8) Der Senat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessorenschaft (passive Wahlberechtigung) einen Vorsitz. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senates.

(9) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Universitätsprofessorenschaft die Stimmenmehrheit hat. Der Senat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die dem Senat vorsitzt.

(10) Für folgende Angelegenheiten sind entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzusetzen:

- Prüfungs- und Studienangelegenheiten
- Berufungsverfahren

Vom Senat können zur Beratung oder Entscheidung weiterer Aufgaben Kollegialorgane eingerichtet werden.

(11) Die vom Senat eingerichteten Kollegialorgane sind längstens für die Dauer seiner Funktionsperiode einzurichten. Die Kollegialorgane bleiben in kommissarischer Funktion so lange bestehen, bis der neu gewählte Senat das entsprechende Kollegialorgan neu einsetzt.

§ 11. Fakultäten

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg sieht zunächst eine Fakultät für Management vor. Neue Fakultäten werden von dem oder der Rektor:in nach Anhörung des Senats eingerichtet.

(2) Die Fakultäten bestehen aus der ihnen zugeordneten Professorenschaft sowie den habilitierten und promovierten Mitgliedern des wissenschaftlichen Stammpersonals und den Lehrbeauftragten.

(3) Aus der Gruppe der Universitätsprofessorenschaft bzw. der habilitierten Mitglieder des wissenschaftlichen Stammpersonals wird von dem oder der Rektor:in für die Fakultät ein:e Dekan:in für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Diese:r vertritt die Fakultät innerhalb der Universität, trägt die pädagogische und organisatorische Gesamtverantwortung für die von der jeweiligen Fakultät zu betreuenden Studiengänge und -angebote, koordiniert die Arbeit der Fakultät und führt die laufenden Geschäfte.

(4) Die Dekane gewährleisten einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb in ihren Fakultäten und sorgen für deren Fortentwicklung. Die Aufgaben der Dekane umfassen:

- Feststellung der Qualifikation von Bewerbenden für Lehraufträge,
- Konzeption von neuen Studiengängen und Weiterbildungsangeboten,
- Qualitätssicherung der im Rahmen der Fakultät erbrachten Lehre
- Erarbeitung von akademischen Fachordnungen (Studien- und Prüfungsordnungen).

(5) Für jeden Studiengang der Fakultät wird aus dem Kreis der Universitätsprofessorenschaft bzw. des wissenschaftlichen Stammpersonals von dem oder der Rektor:in eine Studiengangsleitung für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Diese koordiniert und organisiert den Studiengang und vertritt den Studiengang innerhalb der Fakultät.

Die Aufgaben der Studiengangsleitung umfassen:

- Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs
- Sicherung der akademischen Qualität des Lehrbetriebs im jeweiligen Studiengang
- Mitwirkung beim Zulassungsverfahren im jeweiligen Studiengang
- Finale Entscheidungen bezüglich Anerkennungen von Studienleistungen (lt. Regelungen der APO)
- Repräsentation des jeweiligen Studiengangs nach Innen und Außen

§ 12. Lehrkörper

(1) Die in § 2 beschriebenen Aufgaben der Privatuniversität Schloss Seeburg in Forschung und Lehre werden von der Universitätsprofessorenschaft, wissenschaftlich Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten wahrgenommen.

(2) Der Universitätsprofessorenschaft und den wissenschaftlich Mitarbeitenden obliegt die konzeptionelle und organisatorische Umsetzung der semi-virtuellen Studiengänge, die Entwicklung und Überarbeitung der eingesetzten Lehrmedien sowie die Durchführung von Lehrveranstaltungen und die Abnahme von Prüfungen. Zudem verantworten sie die Studienfachberatung sowie die hochschuldidaktische Anleitung des Lehrkörpers. Sie entwickeln im Rahmen der Freiheit von Forschung und Lehre eigenständige Forschungsaktivitäten oder beteiligen sich an Forschungsprogrammen der Universität.

(3) Wissenschaftlich Mitarbeitende (Assistenzprofessuren, Doktorierende) übernehmen Aufgaben in Forschung bzw. Lehre an der Privatuniversität Schloss Seeburg. Unter der Verantwortung der zuständigen Universitätsprofessorenschaft bzw. der habilitierten Mitglieder des wissenschaftlichen Stammpersonals beteiligen sich Doktorierende an den Forschungs- und Drittmittelaktivitäten der Universität. Näheres zu den Aufgaben regelt der Anstellungsvertrag mit der Privatuniversität Schloss Seeburg.

(4) Lehrbeauftragte nehmen Teilbereiche der in § 2 beschriebenen Aufgaben in Form von Lehraufträgen selbstständig wahr. Die Vorschläge für Lehrbeauftragte sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Lehraufträge erfolgen durch die Studiengangsleitung der jeweiligen Fakultät, die Erteilung der Lehraufträge durch den oder die Rektor:in. Lehrbeauftragte müssen über ein Hochschulstudium sowie pädagogische Eignung verfügen.

§ 13. Berufungsverfahren

(1) Die Besetzung der Stellen für die Universitätsprofessorenschaft erfolgt durch ein Berufungsverfahren. Jede Stelle ist von dem oder der Rektor:in nach Information der Trägerschaft öffentlich auszuschreiben.

(2) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die näheren Verfahrensregeln sind in der Berufungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg festgelegt.

§ 14. Akademische Ehrungen

Die Privatuniversität Schloss Seeburg vergibt akademische Ehrungen zur Anerkennung von wissenschaftlichen oder hervorragenden persönlichen Leistungen nach Maßgabe der Richtlinie Akademische Ehrungen.

§ 15. Verwaltung

Die Verwaltung ist für alle administrativen und technischen Aufgaben zuständig, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studienbetriebs ermöglichen. Sie besteht aus:

- Studierendenkanzlei
- Prüfungsamt
- Teaching Support
- IT Services

§ 16. Studierende

(1) Die Auswahl von Interessierten zum Studium an der Privatuniversität Schloss Seeburg und das Zulassungsverfahren werden durch eine eigene Zulassungsordnung geregelt.

(2) Studierende schließen privatrechtliche Studienverträge mit der Universität ab und werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Privatuniversität Schloss Seeburg.

(3) Studierende verlieren ihre Mitgliedschaft aufgrund der Bestimmungen der Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) durch Exmatrikulation oder wegen der Beendigung ihres Studienvertrages.

§ 17. Studierendenvertretung

(1) Die ordentlichen Studierenden einer Fakultät wählen am Studienbeginn und pro Studiengang eine:n Sprecher:in mit Stellvertretung. Der oder die Sprecher:in vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber der Fakultät und der Universitätsleitung.

(2) Studierende sind in folgenden Gremien vertreten, um die studentischen Interessen zu repräsentieren:

- Senat
- Berufungskommissionen
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- Promotionsausschuss

(3) Die Studierenden wählen im Rahmen der ÖH-Wahlen für eine Amtsperiode von 2 Jahren eine Vertretung, die die Interessen der Studierenden der Privatuniversität Schloss Seeburg nach Außen vertritt.

§ 18. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

(1) In Anlehnung an § 42, UG 2002 wird an der Privatuniversität Schloss Seeburg vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung für die Ausarbeitung des Gleichstellungsplanes sowie für das Monitoring der Umsetzung der darin festgehaltenen Maßnahmen zuständig. Die weiteren Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Gleichbehandlungsgesetz und sind in der Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen geregelt.

(3) In das Gremium werden je ein Hauptmitglied und je ein Ersatzmitglied von folgenden Gruppen entsendet:

- Universitätsprofessorenschaft
- wissenschaftlich Mitarbeitende
- Studierende
- sonstige an der Universität tätige Arbeitnehmende

Die näheren Verfahrensregeln sind in der Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlung festgelegt.

(4) Aus dem Kreis der Hauptmitglieder ist ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Das vorsitzende Mitglied fungiert als gleichstellungsbeauftragte Person. Die weiteren Mitglieder des Arbeitskreises können ersatzweise als Gleichstellungsbeauftragte fungieren.

(5) Eine Amtsperiode beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Zwischenzeitliche Änderungen der Mitgliederbesetzung sind über den Senat vorzunehmen.

§ 19. Forschungsethikkommission

(1) Als Anlaufstelle für Vorwürfe hinsichtlich wissenschaftlichen Fehlverhaltens, als Impulsgeberin für wissenschaftlich Tätige und Betreuende und als Institution zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis wird an der Privatuniversität Schloss Seeburg eine „Forschungsethikkommission für gute wissenschaftliche Praxis“ eingerichtet.

(2) Diese besteht aus drei Mitgliedern der Professorenschaft (üblicherweise Universitätsprofessuren oder Associate Professuren, oder in begründeten Ausnahmefällen Assistant-Professuren) der Privatuniversität Schloss Seeburg, die vom Rektorat auf Vorschlag des Senats ernannt werden.

(3) Zudem ist für jedes Kommissionsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestimmen – nur dieses darf das Kommissionsmitglied vertreten.

(4) Die Kommissionsmitglieder wählen durch einfache Mehrheit aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder den Vorsitz.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Forschungsethikkommission sind in der Richtlinie guter wissenschaftlicher Praxis der Privatuniversität Schloss Seeburg geregelt.

§ 20. Evaluierung und Qualitätsmanagement

- (1) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement der Privatuniversität Schloss Seeburg ist für die Evaluation und Auswertung der Qualität in Lehre, Forschung und Verwaltung zuständig.
- (2) Das Qualitätsmanagement begleitet und koordiniert alle Akkreditierungsverfahren der Universität.
- (3) Die Ergebnisse von internen und externen Evaluierungen sowie von anderen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden kontinuierlich zur Verbesserung der Qualität in Lehre, Forschung und Verwaltung an der Privatuniversität Schloss Seeburg verwendet.

Abschnitt 3: Studium und Prüfung

§ 21. Studienberatung

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg bietet den an ihren semi-virtuellen Studiengängen interessierten Personen eine umfassende Beratung über Inhalt und Organisation ihrer Angebote. Zudem gewährleistet die Privatuniversität Schloss Seeburg den Teilnehmenden eine transparente Darstellung der spezifischen Merkmale eines semi-virtuellen Studiums sowie der von den Studierenden zu leistenden Aufwendungen.

(2) Den Studierenden der Privatuniversität Schloss Seeburg werden eine allgemeine Studienberatung sowie eine fachliche Studienberatung im Zuge des Studiencoachings angeboten.

§ 22. Immatrikulation

Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können an der Privatuniversität Schloss Seeburg immatrikuliert werden. Die entsprechenden Erfordernisse und Regelungen ergeben sich aus der Zulassungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg sowie aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 23. Förderungen und Finanzierung des Studiums

Die Privatuniversität Schloss Seeburg bietet, neben den staatlichen Stipendien, zur Förderung bestimmter ausgewählter Personen Stipendien an.

§ 24. Zulassung, Studienordnungen, Abfassung der Abschlussarbeiten und Abschlüsse

(1) Die Zulassung zum Studium an der Privatuniversität Schloss Seeburg wird in der Zulassungsordnung geregelt.

(2) Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) und die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln die Inhalte und den Aufbau der jeweiligen Studiengänge sowie Anforderungen und Verfahren, der in dem jeweiligen Studiengang abzulegenden Prüfungen, inklusive Beurteilung von und Wiederholung von Prüfungen, sowie Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO), die Richtlinie zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten und die Richtlinie guter wissenschaftlicher Praxis regeln die Abfassung und Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die Abfassung und Betreuung von Dissertationen sind in der Promotionsordnung geregelt.

(3) Das Studium an der Privatuniversität Schloss Seeburg wird durch die Verleihung eines akademischen Grades abgeschlossen (Bachelor of Science, Master of Science oder Doktorat zum Dr. rer. soc. oec.). Die Verleihung eines akademischen Grades für die Universitätslehrgänge ist im § 28 geregelt.

§ 25. Unterbrechung des Studiums und Erlöschen der Zulassung zum Studium

(1) Die Studierenden sind berechtigt ihr Studium zu unterbrechen und ein Urlaubssemester, Krankheitssemester oder Karenzsemester zu beantragen. Die Bedingungen und Abläufe sind in den Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) der Privatuniversität Schloss Seeburg geregelt.

(2) Die Zulassung zum Studium erlischt durch:

- den erfolgreichen Abschluss des Studiums
- Kündigung des Studienvertrags
- Zwangsexmatrikulation

Die Fristen und Bedingungen für eine Kündigung des Studienvertrags bzw. eine Zwangsexmatrikulation sind in den Allgemeinen Studienbedingungen (ASB) der Privatuniversität Schloss Seeburg geregelt.

§ 26. Anerkennung von Kompetenzen

Auf Antrag der Studierenden werden absolvierte Prüfungen anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) regelt den genauen Ablauf und Voraussetzungen für die Anerkennung.

§ 27. Widerruf akademischer Grade

Wenn sich erst nach Beendigung des Studiums herausstellt, dass der akademische Grad durch eine Täuschung erschlichen wurde, entscheidet ein Gremium, bestehend aus der Rektorin bzw. dem Rektor, der Kanzlerin bzw. dem Kanzler und der Dekanin bzw. dem Dekan, über den Widerruf des akademischen Grades (im Sinne § 89 Universitätsgesetz 2002).

§ 28. Universitätslehrgänge

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg ist laut § 10a PrivHG berechtigt Universitätslehrgänge zur Weiterbildung einzurichten.
- (2) Die Zulassung zu den Universitätslehrgängen an der Privatuniversität Schloss Seeburg wird in der Zulassungsordnung geregelt.
- (3) Die allgemeine Prüfungsordnung und die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln die Inhalte und den Aufbau der jeweiligen Universitätslehrgänge sowie Anforderungen und Verfahren der in dem jeweiligen Universitätslehrgang abzulegenden Prüfungen.
- (4) Die Universitätslehrgänge an der Privatuniversität Schloss Seeburg werden durch die Verleihung eines Universitätslehrgangszertifikats oder eines akademischen Grades abgeschlossen (Bachelor of Science Continuing Education, Master of Business Administration, Master of Science Continuing Education).

§ 29. Behandlung von Beschwerden

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit informell mit Beschwerden und Anliegen bezüglich Lehre an die jeweilige Studiengangs- bzw. Universitätslehrgangleitung oder bezüglich Service an die Studierendenkanzlei zu wenden. Auf Wunsch der Studierenden ist dabei Vertraulichkeit zu gewährleisten.
- (2) Für Beschwerden betreffend Diskriminierung und Mobbing ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zuständig.
- (3) Als neutrale Erstansprechperson für Vorwürfe oder Meldung der Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis steht die Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis zur Verfügung.
- (4) Darüber hinaus ist für Beschwerden betreffend den Studienbetrieb ein formales Beschwerde- und Schlichtungsverfahren etabliert. Näheres ist in der Richtlinie zu Beschwerde- und Schlichtungsverfahren geregelt.

Abschnitt 4: Finanzierung

§ 30. Studiengebühren

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg finanziert den regulären Universitätsbetrieb überwiegend aus den laufenden Studiengebühren der immatrikulierten Studierenden. Zusätzlich erhebt sie einmalige Einschreibe- und Prüfungsgebühren.
- (2) Höhe und Zahlungsweise der Gebühren beschließt die Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Trägerschaft.

§ 31. Wirtschaftliche Aspekte

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg ist als private Universität den ökonomischen Prinzipien privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere die Aufgabe, die benötigten finanziellen Mittel über marktwirtschaftliche Aktivitäten zu erwirtschaften, um die definierten Aufgaben in Forschung und Lehre langfristig sicherzustellen.

(2) Die Finanzierung der Privatuniversität Schloss Seeburg erfolgt, außer durch Studiengebühren für grundständige und aufbauende Studiengänge- und Universitätslehrgänge, auch durch Forschungsdrittmittel, Consulting-Leistungen und Erlöse für sonstige Ausbildungen und Lehrgänge sowie aus Sponsoringeinnahmen.

(3) Zur Erreichung der ökonomischen Zielsetzungen wird den Organisationseinheiten eine hohe wirtschaftliche Eigenverantwortlichkeit übertragen. In diesen Organisationseinheiten wird die akademische Freiheit mit wirtschaftlicher Verantwortung gepaart. Bei Einrichtung dieser Organisationseinheiten sind daher sowohl die akademischen wie ökonomischen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

(4) Bei der Einrichtung von weiteren Organisationseinheiten ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre sowie Verwaltung zu achten. Die Universitätsleitung hat sicherzustellen, dass den Organisationseinheiten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zugewiesen werden.

(5) Die leitenden Personen von Organisationseinheiten sind für die Kommunikation und Umsetzung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Zielsetzungen im eigenen Wirkungsbereich verantwortlich. Die ökonomische Verantwortung erstreckt sich hierbei neben der zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung im Rahmen der genehmigten Budgets auch auf die entsprechende Generierung von Erlösen und Deckungsbeiträgen.

(6) Die Evaluierung der vereinbarten Ziel- und Leistungsparameter erfolgt zumindest jährlich.

§ 32. Budgetierung

(1) Die Universitätsleitung plant jedes Jahr ein Budget für die Privatuniversität Schloss Seeburg sowie für einzelne Organisationseinheiten, nach den Vorgaben und Grundsätzen der Trägerschaft spezifiziert. Dieses Budget ist mit kaufmännischer Sorgfalt und Vorsicht so anzulegen, dass die Privatuniversität Schloss Seeburg ihre in der Satzung und in den verschiedenen Ordnungen gesetzten Ziele erreichen sowie alle gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.

(2) Die Universitätsleitung wird das von der Trägerschaft verabschiedete Budget laufend überprüfen und der Trägerschaft über eingetretene Abweichungen berichten. Sollte sich abzeichnen, dass diese Abweichungen im Jahresverlauf nicht ausgeglichen werden können, ist der Trägerschaft eine Prognose der Budgetabweichung zum Jahresende abzugeben. Auch diese Prognose ist dann fortlaufend zu aktualisieren.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist von der Universitätsleitung ein Bericht zu erstellen, dessen Ergebnisse sowie die hierzu getroffenen Beschlüsse der Trägerschaft bei der neuerlichen Budgetierung zu berücksichtigen sind.

(4) Zur Unterstützung der Führungsfunktion der leitenden Personen von Organisationseinheiten ist ein Rechnungswesen zu implementieren, welches die wirtschaftliche Lage der einzelnen Organisationseinheiten transparent und in ihrer Gesamtheit abbildet.

Abschnitt 5: Schlussvorschriften

§ 33. Aufsicht

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg unterliegt der Aufsicht der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat die Aufgabe, eine kontinuierliche begleitende Qualitätskontrolle der akkreditierten Privatuniversitäten durchzuführen.

(2) Die Agentur kann jederzeit von ihrem Einsichtsrecht Gebrauch machen und Auskunft verlangen. Im Rahmen des Aufsichtsrechts besteht eine Auskunftspflicht der Privatuniversität. Diese umfasst:

- Überprüfungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria vor Ort;
- Auskünfte über alle Angelegenheiten der Privatuniversität Schloss Seeburg;
- Vorlage von Unterlagen und Geschäftsstücken.

(3) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Privatuniversität Schloss Seeburg obliegt der Trägerschaft.

§ 34. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit 01.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2023 außer Kraft.

Seekirchen, 31.10.2024



Rektor



Geschäftsführer

Der Änderungsvorschlag der Satzung wurde vom Senat am 08.07.2024 beschlossen und der Universitätsleitung vorgelegt.

Die Satzung wurde von der Universitätsleitung der Privatuniversität Schloss Seeburg nach Stellungnahme des Universitätsrats am 31.10.2024 beschlossen und niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Privatuniversität bekannt gegeben.